

# Max Weber \*

## Kapitel IV

### STÄNDE UND KLASSEN

---

1. Begriffe.

§ 1. "**Klassenlage**" soll die typische Chance

1. der Güterversorgung,
2. der äußeren Lebensstellung,
3. des inneren Lebensschicksals

heißen, welche aus Maß und Art der Verfügungsgewalt (oder des Fehlens solcher) über Güter oder Leistungsqualifikationen und aus der gegebenen Art ihrer Verwertbarkeit für die Erzielung von Einkommen oder Einkünften innerhalb einer gegebenen Wirtschaftsordnung folgt.

"**Klasse**" soll jede in einer gleichen Klassenlage befindliche Gruppe von Menschen heißen.

a) **Besitzklasse** soll eine Klasse insoweit heißen, als Besitzunterschiede die Klassenlage primär bestimmen.

b) **Erwerbsklasse** soll eine Klasse insoweit heißen, als die Chancen der Marktverwertung von Gütern oder Leistungen die Massenlage primär bestimmen

c) **Soziale Klasse** soll die Gesamtheit derjenigen Klassenlagen heißen, **zwischen** denen ein Wechsel

A. persönlich,

B. in der Generationenfolge

leicht möglich ist und typisch stattzufinden pflegt.

Auf dem Boden aller drei Klassenkategorien können Vergesellschaftungen der Klasseninteressenten (Klassenverbände) entstehen. Aber dies muß nicht der Fall sein: Klassenlage und Klasse bezeichnet an sich nur Tatbestände **gleicher** (oder ähnlicher) typischer Interessenlagen, in denen der Einzelne sich ebenso wie zahlreiche andere befindet. Prinzipiell konstituiert die Verfügungsgewalt über jede Art von Genußgütern, Beschaffungsmitteln, Vermögen, Erwerbsmitteln, Leistungsqualifikation je eine besondere Klassenlage und nur gänzliche "Ungelernte" Besitzloser, auf Arbeiterwerb Angewiesener bei Unstetigkeit der Beschäftigung eine einheitliche. Die Übergänge von der einen zur anderen sind sehr verschieden leicht und labil, die Einheit der "sozialen" Klasse daher sehr verschieden ausgeprägt.

[Zu a) Die primäre Bedeutung einer positiv privilegierten **Besitzklasse** liegt in

A. der Monopolisierung hoch im Preise stehender (kostenbelasteter) Verbrauchsversorgung beim Einkauf,

B. der Monopollage und der Möglichkeit planvoller Monopolpolitik beim Verkauf,

C. der Monopolisierung der Chance der Vermögensbildung durch unverbrauchte Ueberschüsse

D. der Monopolisierung der Kapitalbildungschancen durch Sparen, also der Möglichkeit von Vermögensanlage als Leihkapital, damit der Verfügung über die leitenden (Unternehmer-) Positionen,

E. ständischen (Erziehungs-) Privilegien, soweit sie kostspielig sind.

I. Positiv privilegierte Besitzklassen sind typisch: **Rentner**. Sie können sein:

- a) Menschenrentner (Sklavenbesitzer),
- b) Bodenrentner,
- c) Bergwerksrentner,
- d) Anlagenrentner (Besitzer von Arbeitsanlagen und Apparaten),
- e) Schiffsrentner,
- f) Gläubiger, und zwar:
  - A. Viehgläubiger,
  - B. Getreidegläubiger,
  - C. Geldgläubiger;
- g) Effektenrentner.

II. Negativ privilegierte Besitzklassen sind typisch

- a) Besitzobjekte (Unfreie,-s. bei "Stand"),
- b) Deklassierte ("proletarii" im antiken Sinn),
- c) Verschuldete,
- d) "Arme".

Dazwischen stehen die "Mittelstandsklassen", welche die mit Besitz oder Erziehungsqualitäten ausgestatteten, daraus ihren Erwerb ziehenden Schichten aller Art umfassen. Einige von ihnen **können** "Erwerbsklassen" sein (Unternehmer mit wesentlich positiver, Proletarier mit negativer Privilegierung. Aber nicht alle (Bauern, Handwerker, Beamte) sind es.

Die reine Besitzklassengliederung ist nicht "dynamisch", d. h. sie führt **nicht** notwendig zu Klassen **kämpfen** und Klassenrevolutionen. Die stark positiv privilegierte Besitzklasse der Menschenrentner z. B. steht neben der weit weniger positiv privilegierten der Bauern, ja der

Deklassierten oft **ohne** alle Klassengegensätze, zuweilen mit Solidarität (z. B. gegenüber den Unfreien). Nur **kann** der Besitzklassengegensatz:

1. Bodenrentner-Deklassierter,
2. Gläubiger - Schuldner (oft = stadtsässiger Patrizier-landsässiger Bauer oder stadtsässiger Kleinhandwerker),

zu revolutionären Kämpfen führen, die aber **nicht** notwendig eine Aenderung der Wirtschaftsverfassung, sondern primär lediglich der Besitzausstattung und -verteilung bezwecken (Besitzklassenrevolutionen).

Für das Fehlen des Klassengegensatzes war die Lage des "poor white trash" (sklavenlose Weiße) zu den Pflanzern in den Südstaaten klassisch. Der poor white trash war noch **weit** negerfeindlicher als die in ihrer Lage oft von patriarchalen Empfindungen beherrschten Pflanzern. Für den Kampf der Deklassierten gegen die Besitzenden bietet die Antike die Hauptbeispiele, ebenso für den Gegensatz: Gläubiger - Schuldner, und: Bodenrentner-Deklassierter.

§ 2. [Zu] b) Die primäre Bedeutung einer positiv privilegierten **Erwerbsklasse** liegt in:

- A. der Monopolisierung der Leitung der Güterbeschaffung im Interesse der Erwerbsinteressen ihrer Klassenglieder durch diese,
- B. der Sicherung ihrer Erwerbschancen durch Beeinflussung der Wirtschaftspolitik der politischen und andern Verbände.

I. Positiv privilegierte Erwerbsklassen sind typisch: **Unternehmer**:

- a) Händler,
- b) Reeder,
- c) gewerbliche Unternehmer,
- d) landwirtschaftliche Unternehmer,
- e) Bankiers und Finanzierungsunternehmer, **unter Umständen**:
- f) mit bevorzugten Fähigkeiten oder bevorzugter Schulung ausgestattete "freie Berufe" (Anwälte, Aerzte, Künstler),
- g) Arbeiter mit monopolistischen Qualitäten (eigenen oder gezüchteten oder geschulten).

II. Negativ privilegierte Erwerbsklassen sind typisch: **Arbeiter** in ihren verschiedenen qualitativ besonderten Arten:

- a) gelernte,
- b) angelernte,
- c) ungelernete.

Dazwischen stehen auch hier als "**Mittelklassen**" die selbständigen Bauern und Handwerker. Ferner sehr oft:

- a) Beamte (öffentliche und private),
- b) die unter I f erwähnte Kategorie und die Arbeiter mit ausnahmsweisen (eigenen oder gezüchteten oder geschulten) monopolistischen Qualitäten [I g]. -

[Zu] c) **Soziale** Klassen sind

- A. die Arbeiterschaft als Ganzes, je automatisierter der Arbeitsprozeß wird,
- B. das Kleinbürgertum und
- C. die besitzlose Intelligenz und Fachgeschultheit (Techniker, kommerzielle und andere "Angestellte", das Beamtentum, untereinander eventuell sozial **sehr** geschieden, je nach den Schulungskosten),
- D. die Klassen der Besitzenden und durch Bildung Privilegierten.

Der abgebrochene Schluß von K. Marx' "Kapital" wollte sich offenbar mit dem Problem der Klasseneinheit des Proletariats trotz seiner qualitativen Differenzierung befassen. Die steigende Bedeutung der an den Maschinen selbst innerhalb nicht allzu ausgedehnter Fristen an gelernten auf Kosten der "gelernten" sowohl, wie zuweilen auch der "ungelernten" Arbeit ist dafür maßgebend. Immerhin sind auch angelernte Fähigkeiten oft Monopolqualitäten (Weber erreichen zuweilen typisch das Höchstmaß der Leistung nach 5 Jahren!). Der Uebergang zum "selbständigen" Kleinbürger wurde früher von jedem Arbeiter als Ziel erstrebt. Aber die Möglichkeit der Realisierung ist immer geringer. In der Generationenfolge ist sowohl für A wie für B der "Aufstieg" zur sozialen Klasse C (Techniker, Kommis) relativ am leichtesten. Innerhalb der Klasse D kauft Geld zunehmend -mindestens in der Generationenfolge - **Alles**. Klasse C hat [insbes.] in den Banken und Aktienunternehmungen, die Beamten [haben in den höheren Stufen] die Chancen des Aufstiegs zu D.

Vergesellschaftetes Klassen**handeln** ist am leichtesten zu schaffen

- a) gegen den **unmittelbaren** Interessengegner (Arbeiter gegen Unternehmer, nicht: [gegen] Aktionäre, die wirklich "arbeitsloses" Einkommen beziehen; auch nicht: Bauern gegen Grundherren),
- b) nur bei typisch **massenhaft** ähnlicher Klassenlage,
- c) bei technischer Möglichkeit leichter Zusammenfassung, insbesondere bei örtlich gedrängter Arbeitsgemeinschaft (Werkstattgemeinschaft),
- d) nur bei **Führung** auf einleuchtende Ziele, die regelmäßig von Nicht-Klassenzugehörigen (Intelligenz) oktroyiert oder interpretiert werden.

§ 3. **Ständische Lage** soll heißen eine typisch wirksam in Anspruch genommene positive oder negative Privilegierung in der sozialen **Schätzung** begründet auf:

- a) Lebensführungsart, - daher
- b) formale Erziehungsweise, und zwar
- A. empirische oder
- B. rationale **Lehre**, und den Besitz der entsprechenden Lebensformen;

- c) Abstammungsprestige oder Berufsprestige. Praktisch drückt sich ständische Lage aus vor allem in:  
 A. connubium,  
 B. Kommensalität,- eventuell  
 C. oft: monopolistischer Appropriation von privilegierten Erwerbschancen oder Perhorreszierung bestimmter Erwerbsarten,  
 D. ständischen Konventionen ("Traditionen") anderer Art.

Ständische Lage **kann** auf Klassenlage bestimmter oder mehrdeutiger Art ruhen. Aber sie ist **nicht** durch sie allein bestimmt: Geldbesitz und Unternehmerlage sind nicht schon **an sich** ständische Qualifikationen, - obwohl sie dazu führen können -, Vermögenslosigkeit nicht schon **an sich** ständische Disqualifikation, obwohl sie dazu führen kann. Andererseits kann ständische Lage eine Klassenlage mit- oder selbst allein bedingen, ohne doch mit ihr identisch zu sein. Die Klassenlage eines Offiziers, Beamten, Studenten, bestimmt durch sein Vermögen kann ungemein verschieden sein, ohne die ständische Lage zu differenzieren, da die Art der durch Erziehung geschaffenen Lebensführung in den ständisch entscheidenden Punkten die gleiche ist.

"Stand" soll eine Vielheit von Menschen heißen, die innerhalb eines Verbandes wirksam

- a) eine ständische Sonderschätzung, - eventuell also auch  
 b) ständische Sondermonopole in Anspruch nehmen.

Stände können entstehen

- a) primär, durch eigene ständische Lebensführung, darunter insbesondere durch die Art des **Berufs** (Lebensführungs- bzw. Berufsstände),  
 b) sekundär, erbcharismatisch, durch erfolgreiche Prestigeansprüche kraft ständischer Abstammung (Geburtsstände),  
 c) durch ständische Appropriation von politischen oder hierokratischen Herrengewalten als Monopole (politische bzw. hierokratische Stände).

Die geburtsständische Entwicklung ist regelmäßig eine Form der (erblichen) Appropriation von Privilegien an einen Verband oder an qualifizierte Einzelne. Jede feste Appropriation von Chancen, insbesondere [von] Herren[gewalten oder Erwerbs]chancen, neigt dazu, zur Ständebildung zu führen. Jede Ständebildung neigt dazu, zur monopolistischen Appropriation von Herrengewalten und Erwerbschancen zu führen.

Während Erwerbsklassen auf dem Boden der marktorientierten Wirtschaft wachsen, entstehen und bestehen Stände vorzugsweise auf dem Boden der monopolistisch leiturgenischen oder der feudalen oder der ständisch patrimonialen Bedarfsdeckung von Verbänden. "Ständisch" soll eine Gesellschaft heißen, wenn die soziale Gliederung vorzugsweise nach Ständen, "klassenmäßig", wenn sie vorzugsweise nach Klassen geschieht. Dem "Stand" steht von den "Klassen" die "**soziale**" Klasse am nächsten, die "Erwerbsklasse" am fernsten. Stände werden oft ihrem Schwerpunkt nach durch Besitzklassen gebildet.

Jede ständische Gesellschaft ist **konventiona**l, durch Regeln der Lebensführung, geordnet, schafft daher ökonomisch irrationale Konsumbedingungen und hindert auf diese Art durch monopolistische Appropriationen und durch Ausschaltung der freien Verfügung über die eigene Erwerbsfähigkeit die freie Marktbildung. Davon gesondert.

## Kapitel VIII

### § 6. Machtverteilung innerhalb der Gemeinschaft:

#### Klassen, Stände, Parteien.

Jede (nicht nur die "staatliche") Rechtsordnung wirkt durch ihre Gestaltung direkt auf die **Machtverteilung** innerhalb der betreffenden Gemeinschaft ein, die der ökonomischen Macht sowohl wie auch jeder anderen. Unter "Macht" wollen wir dabei hier ganz allgemein die Chance eines Menschen oder einer Mehrzahl solcher verstehen, den eigenen Willen in einem Gemeinschaftshandeln auch gegen den Widerstand anderer daran Beteteiligter durchzusetzen. "Ökonomisch bedingte" Macht ist natürlich nicht identisch mit "Macht" überhaupt. Die Entstehung ökonomischer Macht kann vielmehr umgekehrt Folge der aus anderen Gründen vorhandenen Macht sein. Macht wird aber ihrerseits nicht nur zu ökonomischen (Bereicherungs-) Zwecken erstrebt. Sondern Macht, auch ökonomische, kann "um ihrer selbst willen" gewertet werden, und sehr häufig ist das Streben nach ihr mitbedingt durch die soziale "Ehre", die sie bringt. Aber nicht jede Macht bringt soziale Ehre. Der typische amerikanische Boss ebenso wie der typische Großspekulant verzichtet bewußt auf sie, und ganz allgemein ist insbesondere gerade die "bloß" ökonomische Macht, namentlich die "nackte" Geldmacht, keineswegs eine anerkannte Grundlage sozialer "Ehre". Und andererseits ist nicht nur Macht die Grundlage sozialer Ehre. Sondern umgekehrt kann soziale Ehre (Prestige) die Basis von Macht auch ökonomischer Art sein und war es sehr häufig. Die Rechtsordnung kann ebenso wie Macht, so auch Ehre garantieren. Aber sie ist wenigstens normalerweise nicht deren primäre Quelle, sondern auch hier ein Superadditum, welches die Chance ihres Besitzes steigert, ihn aber nicht immer sichern kann. Die Art, wie soziale "Ehre" in einer Gemeinschaft sich zwischen typischen Gruppen der daran Beteiligten verteilt, wollen wir die "**soziale Ordnung**" nennen. Zur "Rechtsordnung" verhält sie sich natürlich ähnlich, wie die Wirtschaftsordnung es tut. Mit dieser ist sie nicht identisch, denn die Wirtschaftsordnung ist uns ja lediglich die Art der Verteilung und Verwendung der ökonomischen Güter und Leistungen. Aber sie ist natürlich in hohem Maße durch sie bedingt und wirkt wieder auf sie zurück.-

Phänomene der Machtverteilung innerhalb einer Gemeinschaft sind nun die "Klassen", "Stände" und "Parteien".

"**Klassen**" sind keine Gemeinschaften in dem hier festgehaltenen Sinn, sondern stellen nur mögliche (und häufige) Grundlagen eines Gemeinschaftshandelns dar. Wir wollen da von einer "Klasse" reden, wo 1. einer Mehrzahl von Menschen eine spezifische ursächliche Komponente ihrer Lebenschancen gemeinsam ist, soweit 2. diese Komponente lediglich durch ökonomische Güterbesitz- und Erwerbsinteressen und zwar 3. unter den Bedingungen des (Güter- oder Arbeits-) **Markts** dargestellt wird ("Klassenlage"). Es ist die allerelementarste ökonomische Tatsache, daß die Art, wie die Verfügung über sachlichen **Besitz** innerhalb einer sich auf dem Markt zum Zweck des Tauschs begegnenden und konkurrierenden Menschenvielheit verteilt ist, schon für sich allein spezifische Lebenschancen schafft. Sie schließt die Nichtbesitzenden nach dem Grenznutzensgesetz vom Mitkonkurrieren von allen Gütern hoher Bewertung zugunsten der Besitzenden aus und monopolisiert deren Erwerb faktisch für diese. Sie monopolisiert, unter sonst gleichen Umständen, die Tauschgewinnchancen für alle jene, welche, mit Gütern versorgt, auf den Tausch nicht schlechthin angewiesen sind, und steigert, generell wenigstens, ihre Macht im Preiskampf mit denen, welche besitzlos, nichts als ihre Arbeitsleistungen in Naturform oder in Form von Produkten eigener Arbeit anbieten können und diese unbedingt losschlagen müssen, um überhaupt ihre Existenz zu fristen. Sie monopolisiert

die Möglichkeit, Besitz aus der Sphäre der Nutzung als "Vermögen" in die Sphäre der Verwertung als "Kapital" zu überführen, also die Unternehmerfunktion und alle Chancen direkter oder indirekter Teilnahme am Kapitalgewinn für die Besitzenden. Alles dies innerhalb der Sphäre des Geltens reiner Marktbedingungen. "Besitz" und "Besitzlosigkeit" sind daher die Grundkategorien aller Klassenlagen, einerlei, ob diese im Preiskampf oder im Konkurrenzkampf wirksam werden. Innerhalb dieser aber differenzieren sich die Klassenlagen weiter, je nach der Art des zum Erwerb verwertbaren Besitzes einerseits, der auf dem Markt anzubietenden Leistungen andererseits. Wohngebäudebesitz, Werkstätten- oder Lagerhaus- oder Verkaufsladenbesitz, landwirtschaftlich nutzbarer Grundbesitz, und innerhalb dieser wieder großer und kleiner - ein quantitativer Unterschied mit eventuell qualitativen Folgen -, Bergwerksbesitz, Viehbesitz, Menschen-(Sklaven-) Besitz, Verfügung über mobile Produktionswerkzeuge oder Erwerbsmittel aller Art, vor allem über Geld oder spezifisch leicht jederzeit gegen Geld auszutauschende Objekte, über Produkte eigener oder fremder Arbeit, verschieden je nach den verschiedenen Stadien der Genußreife, über verkehrsfähige Monopole irgendwelcher Art, - alle diese Unterschiede differenzieren die Klassenlagen der Besitzenden ebenso wie der "Sinn", welchen sie der Verwertung ihres Besitzes, vor allem ihres geldwerten Besitzes, geben können und geben, je nachdem sie also z. B. zur Rentnerklasse oder zur Unternehmerklasse gehören. Und ebenso stark differenzieren sich die besitzlosen Anbieter von Arbeitsleistungen je nach der Art dieser sowohl, wie je nachdem sie diese in kontinuierlicher Beziehung zu einem Abnehmer oder von Fall zu Fall verwerten. Immer aber ist für den Klassenbegriff gemeinsam: daß die Art der Chance auf dem Markt diejenige Instanz ist, welche die gemeinsame Bedingung des Schicksals der Einzelnen darstellt. "Klassenlage" ist in diesem Sinn letztlich: "Marktlage". Nur Vorstufe wirklicher "Klassen-Bildung" ist jene Wirkung des nackten Besitzes rein als solchen, welche unter Viehzüchtern den Besitzlosen als Sklaven oder Hörigen in die Gewalt des Viehbesitzers gibt. Aber allerdings taucht hier, in der Viehleihe und der nackten Härte des Schuldrechts solcher Gemeinschaften, zum erstenmal der bloße "Besitz" als solcher als bestimmend für das Schicksal des Einzelnen auf, sehr im Gegensatz zu den auf der Arbeit ruhenden Ackerbaugemeinschaften. Zur Grundlage von "Klassenlagen" wurde das Gläubiger-Schuldner-Verhältnis erst in den Städten, wo sich ein - noch so primitiver - "Kreditmarkt" mit je nach der Notlage steigenden Zinsfüßen und faktischer Monopolisierung des Darlehens durch eine Plutokratie entwickelte. Damit beginnen "Klassenkämpfe". Eine Vielheit von Menschen dagegen, deren Schicksal nicht durch die Chance der eigenen Verwertung von Gütern oder Arbeit auf dem Markt bestimmt wird - wie z. B. die Sklaven-, sind im technischen Sinn keine "Klasse" (sondern: ein "Stand").

Es sind nach dieser Terminologie eindeutig ökonomische Interessen, und zwar an die Existenz des "Markts" gebundene, welche die "Klasse" schaffen. Gleichwohl aber ist der Begriff "**Klasseninteresse**" ein vieldeutiger und zwar nicht einmal eindeutig empirischer Begriff, sobald an darunter etwas anderes versteht als: die aus der Klassenlage mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit folgende faktische Interessensrichtung eines gewissen "Durchschnitts" der ihr Unterworfenen. Bei gleicher Klassenlage und auch sonst gleichen Umständen kann nämlich die Richtung, in welcher etwa der einzelne Arbeiter seine Interessen mit Wahrscheinlichkeit verfolgen wird, höchst verschieden sein, je nachdem er z. B. für die betreffende Leistung nach seiner Veranlagung hoch, durchschnittlich oder schlecht qualifiziert ist. Ebenso, je nachdem aus der "Klassenlage" ein Gemeinschaftshandeln eines mehr oder minder großen Teils der von ihr gemeinsam Betroffenen oder sogar eine Vergesellschaftung unter ihnen (z. B. eine "Gewerkschaft") erwachsen ist, von der sich der Einzelne bestimmte Resultate versprechen kann, oder nicht. Eine universelle Erscheinung ist das Herauswachsen einer Vergesellschaftung oder selbst eines **Gemeinschaftshandelns** aus der gemeinsamen Klassenlage keineswegs. Vielmehr kann sich ihre Wirkung auf die Erzeugung eines im wesentlichen **gleichartigen** Reagierens, also (in der hier gewählten Terminologie): eines "Massenhandelns", beschränken oder nicht einmal dies zur Folge haben. Oft ferner entsteht nur ein amorphes Gemeinschaftshandeln. So etwa das in der altorientalischen Ethik bekannte "Murren" der Arbeiter: die sittliche Mißbilligung des Verhaltens des Arbeitsherrn, welche in seiner praktischen Bedeutung vermutlich einer gerade der neuesten gewerblichen Entwicklung wieder zunehmend typischen Erscheinung gleichkam: dem "Bremsen" (absichtliche Einschränkung der Arbeitsleistung) der Arbeiterschaft kraft stillschweigenden Einverständnisses. Der Grad, in welchem aus dem "Massenhandeln" der Klassenzugehörigen ein "Gemeinschaftshandeln" und eventuell "Vergesellschaftungen" entstehen, ist an allgemeine Kulturbedingungen, besonders intellektueller Art, und an den Grad der entstandenen Kontraste, wie namentlich an die **Durchsichtigkeit** des Zusammenhangs zwischen den Gründen und den Folgen der "Klassenlage", gebunden. Eine noch so starke Differenzierung der Lebenschancen an sich gebiert ein "Klassenhandeln" (Gemeinschaftshandeln der Klassenzugehörigen) nach allen Erfahrungen keineswegs. Es muß die Bedingtheit und Wirkung der Klassenlage deutlich erkennbar sein. Denn dann erst kann der Kontrast der Lebenschancen als etwas nicht schlechthin Gegebenes und Hinzunehmendes, sondern entweder 1. aus der gegebenen Besitzverteilung oder 2. aus der Struktur der konkreten Wirtschaftsordnung Resultierendes empfunden und dagegen nicht nur durch Akte eines intermittierenden und irrationalen Protestes, sondern in Form rationaler Vergesellschaftung reagiert werden. "Klassenlagen" der ersten Kategorie gab es in einer solchen spezifisch nackten und durchsichtigen Art in der Antike und im Mittelalter in den städtischen Zentren, namentlich dann, wenn große Vermögen durch faktisch monopolisierten Handel in gewerblichen Produkten des betreffenden Orts oder in Nahrungsmitteln angehäuft wurden, unter Umständen ferner in der Landwirtschaft der allerverschiedensten Zeiten bei anwachsender erwerbswirtschaftlicher Ausnutzung. Das wichtigste historische Beispiel der zweiten Kategorie ist die Klassenlage des modernen "Proletariats".

Jede Klasse **kann** also zwar Träger irgendeines, in unzähligen Formen möglichen "Klassenhandelns" sein, aber sie muß es nicht sein, und jedenfalls ist sie selbst keine Gemeinschaft, und es führt zu Schiefheiten, wenn man sie mit Gemeinschaften begrifflich gleichwertig behandelt. Und der Umstand, daß Menschen in gleicher Klassenlage auf so fühlbare Situationen, wie es die ökonomischen sind, regelmäßig durch ein Massenhandeln in der dem Durchschnitt adäquatesten Interessenrichtung reagieren - eine für das Verständnis geschichtlicher Ereignisse ebenso wichtige wie im Grund einfache Tatsache -, darf vollends nicht zu jener Art von pseudowissenschaftlichem Operieren mit dem Begriff der "Klasse", des "Klasseninteresses" führen, die heute vielfach üblich ist und ihren klassischsten Ausdruck in der Behauptung eines begabten Schriftstellers gefunden hat: daß zwar der Einzelne sich über seine Interessen irren könne, die "Klasse" über die ihrigen aber "unfehlbar" sei.

Wenn also die Klassen an sich keine Gemeinschaften "sind", so entstehen Klassenlagen doch nur auf dem Boden von Vergemeinschaftung. Nur ist das Gemeinschaftshandeln, welches sie zur Entstehung bringt, dem Schwerpunkt nach nicht ein solches der Zugehörigen der gleichen Klasse, sondern ein solches **zwischen** Angehörigen verschiedener Klassen. Dasjenige Gemeinschaftshandeln z. B., welches unmittelbar die Klassenlage der Arbeiter und Unternehmer bestimmt, sind: der Arbeitsmarkt, der Gütermarkt und der kapitalistische Betrieb. Die Existenz eines kapitalistischen Betriebes setzt ihrerseits aber wiederum das Bestehen eines sehr besonders gearteten, den Güterbesitz rein als solchen, insbesondere die prinzipiell freie Verfügungsmacht Einzelner über Produktionsmittel, schützenden Gemeinschaftshandelns: einer "Rechtsordnung", und zwar einer solchen von spezifischer Art, voraus. Jede Art von Klassenlage, als vor allem auf der Macht des Besitzes rein als solchen ruhend, kommt am reinsten dann zur Wirksamkeit, wenn alle anderen Bestimmungsgründe der gegenseitigen Beziehungen in ihrer Bedeutung möglichst ausgeschaltet sind und so die Verwertung der Macht des Besitzes auf dem Markt möglichst souverän zur Geltung gelangt. Zu den Hemmnissen einer konsequenten Durchführung des nackten Marktprinzips gehören nun die "Stände", welche uns vorerst nur unter diesem Gesichtspunkt in diesem Zusammenhang interessieren. Ehe wir sie kurz betrachten, sei nur noch bemerkt: Ueber die speziellere Art der Gegensätze der "Klassen" (in dem hier festgehaltenen Sinne) ist nicht viel Allgemeines zu sagen. Die große Verschiebung, welche von der Vergangenheit zur Gegenwart hin sich vollzogen hat, läßt sich mit Inkaufnahme einiger Ungenauigkeit wohl dahin zusammenfassen: daß der die Klassenlage auswirkende Kampf sich zunehmend vom Konsumtivkredit zunächst zum Konkurrenzkampf auf dem Gütermarkt und dann zum Preiskampf auf dem Arbeitsmarkt verschoben hat. Die "Klassenkämpfe" der Antike - soweit sie wirklich "Klassenkämpfe" und nicht vielmehr Ständekämpfe waren - waren zunächst Kämpfe bäuerlicher (und daneben wohl auch: handwerklicher), von der Schuldknechtschaft bedrohter Schuldner gegen stadtsässige Gläubiger. Denn die Schuldknechtschaft ist, wie bei den Viehzüchtern, so auch noch in den Handels-, zumal den Seehandelstädten die normale Folge der Vermögensdifferenzierung. Das Schuldverhältnis als solches erzeugte Klassenhandeln noch bis in Catilinas Zeit. Daneben trat, mit zunehmender Versorgung der Stadt durch auswärtige

Getreidezufuhren, der Kampf um die Nahrungsmittel, in erster Linie die Brotversorgung und den Brotpreis, welcher die Antike und das ganze Mittelalter hindurch andauert und die Besitzlosen als solche gegen die wirklichen und vermeintlichen Interessenten der Brotteuerung zusammenscharte und alle überhaupt für die Lebensführung, auch für die Handwerksproduktion wesentlichen Waren ergreift. Von Lohnkämpfen ist in der Antike und im Mittelalter und bis in die Neuzeit nur in langsam wachsenden Ansätzen die Rede; sie treten völlig nicht nur hinter den Sklavenaufständen, sondern auch hinter den Kämpfen auf dem Gütermarkt zurück.

Monopole, Vorkauf, Aufkauf, Zurückhaltung von Gütern vom Markt zwecks Preissteigerung sind das, wogegen in Antike und Mittelalter von den Besitzlosen protestiert wurde. Lohnpreisbildung ist dagegen heute der zentrale Punkt. Den Uebergang stellen jene Kämpfe um den Zutritt zum Markt und um die Produktpreisbildung dar, welche zwischen Verlegern und hausindustriellen Handwerkern im Uebergang zur Neuzeit vorkamen. Ein ganz allgemeines und daher hier zu erwähnendes Phänomen der durch die Marktlage bedingten Klassengegensätze ist es, daß sie am bittersten zwischen den wirklich direkt am Preiskampf als Gegner Beteiligten zu herrschen pflegen. Nicht der Rentner, Aktionär, Bankier ist es, welcher vom Groll der Arbeiter getroffen wird - obwohl doch gerade in seine Kasse teils mehr, teils "arbeitsloserer" Gewinn fließt als in die des Fabrikanten oder Betriebsdirektors-, sondern fast ausschließlich dieser selbst, als der direkte Preiskampfgegner. Dieser einfache Tatbestand ist für die Rolle der Klassenlage in der politischen Parteibildung sehr oft ausschlaggebend gewesen. Er hat z. B. die verschiedenen Spielarten des patriarchalen Sozialismus und der wenigstens früher häufigen Bündnisversuche bedrohter ständischer Schichten mit dem Proletariat gegen die "Bourgeoisie" ermöglicht.

**Stände** sind, im Gegensatz zu den Klassen, normalerweise Gemeinschaften, wenn auch oft solche von amorpher Art. Im Gegensatz zur rein ökonomisch bestimmten "Klassenlage" wollen wir als "ständische Lage" bezeichnen jede typische Komponente des Lebensschicksals von Menschen, welche durch eine spezifische, positive oder negative, soziale Einschätzung der **"Ehre"** bedingt ist, die sich an irgendeine gemeinsame Eigenschaft vieler knüpft. Diese Ehre kann sich auch an eine Klassenlage knüpfen: die Unterschiede der Klassen gehen die mannigfaltigsten Verbindungen mit ständischen Unterschieden ein, und der Besitz als solcher gelangt, wie auch schon bemerkt, nicht immer, aber doch außerordentlich regelmäßig auf die Dauer auch zu ständischer Geltung. Im eigenwirtschaftlichen Nachbarverband ist in der ganzen Welt sehr häufig einfach der reichste Mann rein als solcher "Häuptling", was oft einen reinen Ehrenvorzug bedeutet. In der sog. reinen, d.h. jeder ausdrücklich geordneten ständischen Privilegierung Einzelner entbehrenden, modernen "Demokratie" kommt es z. B. vor, daß nur die Familien von annähernd gleicher Steuerklasse miteinander tanzen (wie dies z.B. für einzelne kleinere Schweizer Städte erzählt wird). Aber die ständische Ehre muß nicht notwendig an eine "Klassenlage" anknüpfen, sie steht normalerweise vielmehr mit den Präationen des nackten Besitzes als solchen in schroffem Widerspruch. Auch Besitzende und Besitzlose können dem gleichen Stande angehören und tun dies häufig und mit sehr fühlbaren Konsequenzen, so prekär diese "Gleichheit" der sozialen Einschätzung auf die Dauer auch werden mag. Die ständische "Gleichheit" des amerikanischen "gentleman" kommt z.B. darin zum Ausdruck: daß außerhalb der rein sachlich bedingten Unterordnung im "Betrieb" es - wo noch die alte Tradition herrscht - für streng verpönt gelten würde, wenn auch der reichste "Chef" seinen "Kommis" etwa abends im Klub, am Billard, am Kartentisch, in irgendeinem Sinn nicht als voll ebenbürtig behandeln und ihm etwa jenes, den Unterschied der "Stellung" markierende herablassende "Wohlwollen" angedeihen lassen wollte, welches der deutsche Chef niemals aus seinem Empfinden verbannen kann, - einer der wichtigsten Gründe, aus denen dort das deutsche Klubwesen niemals die Anziehungskraft des amerikanischen Klubs hat erreichen können.

Inhaltlich findet die ständische Ehre ihren Ausdruck normalerweise vor allem in der Zumutung einer spezifisch gearteten **Lebensführung** an jeden, der dem Kreise angehören will. Damit zusammenhängend in der Beschränkung des "gesellschaftlichen", d.h. des nicht ökonomischen oder sonst geschäftlichen, "sachlichen" Zwecken dienenden Verkehrs, einschließlich namentlich des normalen Konnubium, auf den ständischen Kreis bis zu völliger endogener Abschließung. Sobald nicht eine bloß individuelle und sozial irrelevante Nachahmung fremder Lebensführung, sondern ein einverständliches Gemeinschaftshandeln dieses Charakters vorliegt, ist die "ständische" Entwicklung im Gang. In charakteristischer Art entwickelt sich dergestalt die ständische Gliederung auf der Basis konventioneller Lebensführung zur Zeit in den Vereinigten Staaten aus der hergebrachten Demokratie heraus. Zum Beispiel so: daß nur der Einwohner einer bestimmten Straße ("the Street") als zur "society" gehörig und verkehrsfähig angesehen, besucht und eingeladen wird. Vor allem aber so, daß die strikte Unterwerfung unter die in der Society herrschende Mode in einem bei uns unbekannten Grade auch bei Männern als Symptom dafür, daß der Betreffende die Qualität als Gentleman **prätendiere**, gilt und infolgedessen mindestens prima facie entscheidet, daß er auch als solcher behandelt wird, was z.B. für seine Anstellungschancen in "guten" Geschäften, vor allem aber für Verkehr und Konnubium mit "angesehenen" Familien ebenso wichtig wird, wie etwa die "Satisfaktionsfähigkeit" bei uns. Und im übrigen usurpieren etwa bestimmte, lange Zeit ansässige (und natürlich: entsprechend wohlhabende) Familien (so die "F.F.V." = "first families of Virginia") oder die wirklichen und angeblichen Abkömmlinge der "Indianerprinzessin" Pocahontas oder der Pilgerväter, Knickerbocker, die Zugehörigen einer schwer zugänglichen Sekte und allerhand durch irgendein anderes Merkmal sich abhebende Kreise "ständische" Ehre. In diesem Fall handelt es sich um rein konventionelle, wesentlich auf Usurpation (wie allerdings im Ursprung normalerweise fast alle ständische "Ehre") ruhende Gliederung. Aber der Weg von da bis zur rechtlichen Privilegierung (positiv und negativ) ist überall leicht gangbar, sobald eine bestimmte Gliederung der sozialen Ordnung faktisch eingelebt "ist" und, infolge der Stabilisierung der ökonomischen Machtverteilung, auch ihrerseits Stabilität erlangt hat. Wo die äußersten Konsequenzen gezogen werden, entwickelt sich der Stand zur geschlossenen **"Kaste"**. Das heißt: es findet neben der konventionellen und rechtlichen auch noch eine **rituelle** Garantie der ständischen Scheidung statt, dergestalt, daß jede physische Berührung mit einem Mitglied einer als "niedriger" geschätzten Kaste für Angehörige der "höheren" als rituell verunreinigender, religiös zu sühnender Makel gilt, und die einzelnen Kasten teilweise ganz gesonderte Kulte und Götter entwickeln.

Zu diesen Konsequenzen steigert sich die ständische Gliederung im allgemeinen allerdings nur da, wo ihr Differenzen zugrunde liegen, die als "ethnische" angesehen werden. Die "Kaste" ist geradezu die normale Form, in welcher ethnische, an Blutsverwandtschaft glaubende, das Konnubium und den sozialen Verkehr nach außen ausschließende Gemeinschaften miteinander "vergesellschaftet" zu leben pflegen. So in der gelegentlich schon erörterten, über die ganze Welt verbreiteten Erscheinung der "Paria" - Völker: Gemeinschaften, welche spezifische Berufstraditionen handwerklicher oder anderer Art erworben haben, den ethnischen Gemeinsamkeitsglauben pflegen und nun in der "Diaspora", streng geschieden von allem nicht unumgänglichen persönlichen Verkehr und in rechtlich prekärer Lage, aber kraft ihrer ökonomischen Unentbehrlichkeit geduldet und oft sogar privilegiert, [in] politische Gemeinschaften eingesprengt leben: die Juden sind das großartigste historische Beispiel. Die zur "Kaste" gesteigerte "ständische" und die bloß "ethnische" Scheidung differieren in ihrer Struktur darin, daß die erstere aus dem horizontalen unverbundenen Nebeneinander der letzteren ein vertikales soziales Uebereinander macht. Korrekt ausgedrückt: daß eine umgreifende Vergesellschaftung die ethnisch geschiedenen Gemeinschaften zu einem spezifischen, politischen Gemeinschaftshandeln zusammenschließt. In ihrer Wirkung differieren sie eben darin: daß das ethnische Nebeneinander, welches die gegenseitige Abstoßung und Verachtung bedingt, [zwar] jeder ethnischen Gemeinschaft gestattet, ihre eigene Ehre für die höchste zu halten, in der Kastengliederung [aber] ein soziales Untereinander, ein anerkanntes "Mehr" an "Ehre" zugunsten der privilegierten Kasten und Stände mit sich bringt, weil hier die ethnischen Unterschiede zu solchen der "Funktion" innerhalb der politischen Vergesellschaftung wurden (Krieger, Priester, politisch für Krieg und Bauten wichtige Handwerker usw.). Selbst das verachtete Pariavolk pflegt irgendwie das den ethnischen und ständischen Gemeinschaften gleichmäßig Eigene: den Glauben an die eigene spezifische "Ehre", weiter zu pflegen (so die Juden). Nur nimmt bei den negativ privilegierten "Ständen" das "Würdegefühl" - der subjektive Niederschlag sozialer Ehre und der konventionellen Ansprüche, welche der positiv privilegierte "Stand" an die Lebensführung seiner Glieder stellt, - eine spezifisch abweichende Wendung. Das Würdegefühl der positiv privilegierten Stände bezieht sich naturgemäß auf ihr nicht über sich selbst hinausweisendes "Sein", ihre "Schönheit und Tüchtigkeit". Ihr Reich ist "von dieser Welt" und lebt für die Gegenwart und von der großen Vergangenheit. Das Würdegefühl der negativ privilegierten Schichten kann sich naturgemäß [nur] auf eine jenseits der Gegenwart liegende, diesseitige oder

jenseitige Zukunft beziehen, es muß sich mit anderen Worten aus dem Glauben an eine providentielle "Mission", an eine spezifische Ehre vor Gott als "auserwähltes Volk", also daraus speisen, daß entweder in einem Jenseits "die letzten die ersten" sein werden oder daß im Diesseits ein Heiland erscheinen und die vor der Welt verborgene Ehre des von ihr verworfenen Pariavolkes (Juden) oder -standes an das Licht bringen werde. Dieser einfache Sachverhalt, dessen Bedeutung in anderem Zusammenhang zu besprechen ist<sup>1</sup> und nicht das in Nietzsches vielbewunderter Konstruktion (in der "Genealogie der Moral") so stark hervorgehobene "Ressentiment" ist die Quelle des - übrigens, wie wir sahen, - nur begrenzt, und für eines von Nietzsches Hauptbeispielen (Buddhismus) gar nicht, zutreffenden Charakters der von den Pariaständen gepflegten Religiosität. Im übrigen ist der ethnische Ursprung der Ständebildung keineswegs die normale Erscheinung. Im Gegenteil. Und da keineswegs jedem subjektiv "ethnischen" Gemeinschaftsgefühl objektive "Rassenunterschiede" zugrunde liegen, so ist mit Recht die letztlich rassenmäßige Begründung ständischer Gliederungen durchaus eine Frage des konkreten Einzelfalls: sehr oft ist der "Stand", der ja gewiß in starkem Grade exklusiv wirkt und auf einer Auslese der persönlich Qualifizierten (beim Ritterstand: der kriegerisch physisch und psychisch Brauchbaren) beruht, seinerseits Mittel der Reinzüchtung eines anthropologischen Typus. Aber die persönliche Auslese ist weit davon entfernt, der einzige oder vorwiegende Weg der Ständebildung zu sein: die politische Zugehörigkeit oder [die Klassenlage entschied von jeher mindestens ebenso oft, und heute [entscheidet] die letztere weit überwiegend. Denn die Möglichkeit "ständischer" Lebensführung pflegt naturgemäß ökonomisch mitbedingt zu sein.

Praktisch betrachtet, geht die ständische Gliederung überall mit einer Monopolisierung ideeller und materieller Güter oder Chancen in der uns schon als typisch bekannten Art zusammen. Neben der spezifischen Standesehre, die stets auf Distanz und Exklusivität ruht, und neben Ehrenerzügen wie dem Vorrecht auf bestimmte Trachten, auf bestimmte, durch Tabuierung anderen versagte Speisen, dem in seinen Folgen höchst fühlbaren Vorrecht des Waffentragens, dem Recht auf bestimmte nicht erwerbsmäßige, sondern dilettierende Arten der Kunstausübung (bestimmte Musikinstrumente z. B.), stehen allerhand materielle Monopole. Selten ausschließlich, aber fast immer zu irgend einem Teil geben naturgemäß gerade sie die wirksamsten Motive für die ständische Exklusivität. Für das ständische Konnubium steht dem Monopol auf die Hand der Töchter des betreffenden Kreises das Interesse der Familien an der Monopolisierung der ihm angehörigen potentiellen Freier zur Versorgung eben dieser Töchter mindestens gleichbedeutend zur Seite. Die konventionellen Vorzugschancen auf bestimmte Anstellungen steigern sich bei zunehmender ständischer Abschließung zu einem rechtlichen Monopol auf bestimmte Aemter für bestimmte ständisch abgegrenzte Gruppen. Bestimmte Güter, in typischer Art überall die "Rittergüter", oft auch der Leibeigenen- oder Hörigenbesitz, endlich bestimmte Erwerbszweige werden Gegenstand ständischer Monopolisierung. Sowohl positiv: so, daß der betreffende Stand **allein** sie besitzen und betreiben darf, wie negativ: so, daß er sie um der Erhaltung seiner spezifischen Lebensführung willen **nicht** besitzen und betreiben darf. Denn die maßgebende Rolle der "Lebensführung" für die ständische "Ehre" bringt es mit sich, daß die "Stände" die spezifischen Träger aller "Konventionen" sind: alle "Stilisierung" des Lebens, in welchen Aeußerungen es auch sei, ist entweder ständischen Ursprungs oder wird doch ständisch konserviert. Bei aller großen Verschiedenheit zeigen die Prinzipien der ständischen Konventionen namentlich bei den höchstprivilegierten Schichten doch gewisse typische Züge. Ganz allgemein besteht die ständische Disqualifizierung ständisch privilegierter Gruppen für die gewöhnliche physische Arbeit, die, entgegen den alten gerade entgegengesetzten Traditionen, jetzt auch in Amerika einsetzt. Sehr häufig gilt jede rationale Erwerbstätigkeit, insbesondere auch "Unternehmertätigkeit", als ständisch disqualifizierend und gilt ferner als entehrende Arbeit auch die künstlerische und literarische, sobald sie zum Erwerb ausgenutzt wird oder mindestens dann, wenn sie mit harter physischer Anstrengung verbunden ist, wie z. B. [bei] dem im Staubkittel, wie ein Steinmetz arbeitenden Bildhauer im Gegensatz zum Maler mit seinem salonartigen "Atelier" und zu den ständisch akzeptierten Formen der Musikausübung.

Die so sehr häufige Disqualifikation des "Erwerbstätigen" als solchen ist, neben später zu berührenden Einzelgründen, eine direkte Folge des "ständischen" Prinzips der sozialen Ordnung und seines Gegensatzes zur rein marktmäßigen Regulierung der Verteilung von Macht. Der Markt und die ökonomischen Vorgänge auf ihm kannte, wie wir sahen, kein "Ansehen der Person": "sachliche" Interessen beherrschen ihn. Er weiß nichts von "Ehre". Die ständische Ordnung bedeutet gerade umgekehrt: Gliederung nach "Ehre" und ständischer Lebensführung und ist als solche in der Wurzel bedroht, wenn der bloße ökonomische Erwerb und die bloße, nackte, ihren außerständischen Ursprung noch an der Stirn tragende, rein ökonomische Macht als solche jedem, der sie gewonnen hat, gleiche oder - da bei sonst gleicher ständischer Ehre doch überall der Besitz noch ein wenn auch uneingeständenes Superadditum darstellt - sogar dem Erfolg nach höhere "Ehre" verleihen könnte, wie sie die ständischen Interessenten kraft ihrer Lebensführung für sich präntendieren. Die Interessenten jeder ständischen Gliederung reagieren daher mit spezifischer Schärfe gerade gegen die Präntationen des rein ökonomischen Erwerbs als solchen und meist dann um so schärfer, je bedrohter sie sich fühlen: die respektvolle Behandlung des Bauern etwa bei Calderon, im Gegensatz zu der gleichzeitigen ostensiblen Verachtung der "Kanaille" bei Shakespeare, zeigt diese Unterschiede des Reagierens einer festgefügt, gegenüber einer ökonomisch ins Wanken geratenen ständischen Gliederung, und ist Ausdruck eines überall wiederkehrenden Sachverhalts. Die ständisch privilegierten Gruppen akzeptierten eben deshalb den "Parvenü" niemals persönlich wirklich vorbehaltlos - mag seine Lebensführung sich der ihrigen noch so völlig angepaßt haben -, sondern erst seine Nachfahren, welche in den Standeskonventionen ihrer Schicht erzogen sind und die ständische Ehre nie durch eigene Erwerbsarbeit befleckt haben.-

Als **Wirkung** ständischer Gliederung läßt sich demgemäß ganz allgemein nur ein allerdings sehr wichtiges Moment feststellen: die Hemmung der freien Marktentwicklung. Zunächst für diejenigen Güter, welche die Stände durch Monopolisierung dem freien Verkehr direkt entziehen, es sei rechtlich oder konventionell, wie z. B. das ererbte Gut in vielen hellenischen Städten der spezifisch ständischen Epoche und (wie die alte Entmündigungsformel für Verschwender zeigt) ursprünglich auch in Rom, ebenso die Rittergüter, Bauerngüter, Priestergüter und vor allem die Kundschaft eines zünftigen Gewerbes oder Gildehandels. Der Markt wird eingeschränkt, die Macht des nackten Besitzes rein als solchen, welche der "Klassenbildung" den Stempel aufdrückt, zurückgedrängt. Die Wirkungen davon können die allerverschiedensten sein und liegen natürlich keineswegs etwa notwendig in der Richtung einer Abschwächung der Kontraste der ökonomischen Situation; oft im Gegenteil. Jedenfalls aber ist von wirklich freier Marktkonkurrenz im heutigen Sinn überall da keine Rede, wo ständische Gliederungen eine Gemeinschaft so stark durchziehen, wie dies in allen politischen Gemeinschaften der Antike und des Mittelalters der Fall war. Aber eher noch weittragender als diese direkte Aussperrung gewisser Güter vom Markt ist der aus der erwähnten Gegensätzlichkeit der ständischen gegen die rein ökonomische Ordnung folgende Umstand, daß der ständische Ehrbegriff in den meisten Fällen gerade das Spezifische des Markts: das Feilschen, überhaupt perhorresziert, sowohl unter Standesgenossen, wie zuweilen für Mitglieder eines Standes überhaupt, und daß es daher überall Stände, und zwar meist die einflußreichsten, gibt, für welche fast jede Art von offener Beteiligung am Erwerb schlechthin als ein Makel gilt.

Man könnte also, mit etwas zu starker Vereinfachung, sagen: "Klassen" gliedern sich nach den Beziehungen zur Produktion und zum Erwerb der Güter, "Stände" nach den Prinzipien ihres **Güterkonsums** in Gestalt spezifischer Arten von "Lebensführung". Auch ein "Berufsstand" ist "Stand", d.h. präntiert mit Erfolg die "Ehre", normalerweise erst kraft der, eventuell durch den Beruf bedingten, spezifischen "Lebensführung". Die Unterschiede vermischen sich freilich oft, und gerade die nach ihrer "Ehre" am strengsten geschiedenen ständischen Gemeinschaften: die indischen Kasten, zeigen heute - allerdings innerhalb bestimmter, sehr fester Schranken - ein relativ hohes Maß von Indifferenz gegenüber dem "Erwerb", der namentlich seitens der Brahmanen in der allerverschiedensten Form gesucht wird.

Ueber die allgemeinen ökonomischen Bedingungen des Vorherrschens "ständischer" Gliederung läßt sich im Zusammenhang mit dem eben Festgestellten ganz allgemein nur sagen: daß eine gewisse (relative) Stabilität der Grundlagen von Gütererwerb und Güterverteilung sie begünstigt, während jede technisch-ökonomische Erschütterung und Umwälzung sie bedroht und die "Klassenlage" in den Vordergrund schiebt. Zeitalter und Länder vorwiegender Bedeutung der nackten Klassenlage sind in der Regel technisch-ökonomische Umwälzungszeiten,

während jede Verlangsamung der ökonomischen Umschichtungsprozesse alsbald zum Aufwachsen "ständischer" Bildungen führt und die soziale "Ehre" wieder in ihrer Bedeutung restituiert.-

Während die "Klassen" in der "Wirtschaftsordnung", die "Stände" in der "sozialen Ordnung", also in der Sphäre der Verteilung der "Ehre", ihre eigentliche Heimat haben und von hier aus einander gegenseitig sowie die Rechtsordnung beeinflussen und wiederum durch diese beeinflusst werden, sind "**Parteien**" primär in der Sphäre der "Macht" zu Hause. Ihr Handeln ist auf soziale "Macht", und das heißt: Einfluß auf ein Gemeinschaftshandeln gleichviel welchen Inhalts ausgerichtet: es kann Parteien prinzipiell in einem geselligen "Klub" ebenso gut geben wie in einem "Staat". Das "parteimäßige" Gemeinschaftshandeln enthält, im Gegensatz zu dem von "Klassen" und "Ständen", bei denen dies nicht notwendig der Fall ist, stets eine Vergesellschaftung. Denn es ist stets auf ein planvoll erstrebtes Ziel gerichtet, sei es [auf] ein "sachliches": die Durchsetzung eines Programms um ideeller oder materieller Zwecke willen, sei es [auf] ein "persönliches": Pfründen, Macht und, als Folge davon, Ehre für ihre Führer und Anhänger oder, und zwar gewöhnlich, auf dies alles zugleich. Sie sind daher auch nur möglich innerhalb von Gemeinschaften, welche ihrerseits irgendwie vergesellschaftet sind, also irgendwelche rationale Ordnung und einen Apparat von Personen besitzen, welche sich zu deren Durchführung bereit halten. Denn eben diesen Apparat zu beeinflussen und womöglich aus Parteianhängern zusammenzusetzen, ist Ziel der Parteien. Sie können im Einzelfall durch "Klassenlage" oder "ständische Lage" bedingte Interessen vertreten und ihre Anhängerschaft entsprechend rekrutieren. Aber sie brauchen weder reine "Klassen"- noch rein "ständische" Parteien zu sein und sind es meist nur zum Teil, oft gar nicht. Sie können ephemere oder perennierende Gebilde darstellen, und ihre Mittel zur Erlangung der Macht können die allerverschiedensten sein, von nackter Gewalt jeder Art bis zum Werben um Wahlstimmen mit groben oder feinen Mitteln: Geld, sozialem Einfluß, Macht der Rede, Suggestion und plumper Uebertölpelung, und bis zur mehr groben oder mehr kunstvollen Taktik der Obstruktion innerhalb parlamentarischer Körperschaften. Ihre soziologische Struktur ist notwendig grundverschieden je nach derjenigen des Gemeinschaftshandelns, um dessen Beeinflussung sie kämpfen, je nachdem die Gemeinschaft z. B. ständisch oder klassenmäßig gegliedert ist oder nicht, und vor allem je nach der Struktur der "Herrschaft" innerhalb derselben. Denn um deren Eroberung handelt es sich ja für ihre Führer normalerweise. Sie sind, in dem allgemeinen Begriff, den wir hier festhalten, nicht erst Erzeugnisse spezifisch moderner Herrschaftsformen: auch die antiken und mittelalterlichen Parteien wollen wir als solche bezeichnen, trotz ihrer von den modernen so grundverschiedenen Struktur. Aber allerdings läßt sich infolge dieser Strukturunterschiede der Herrschaft auch über die Struktur der Partei, die stets ein um Herrschaft kämpfendes Gebilde ist und daher selbst, oft sehr straff, "herrschaftlich" organisiert zu sein pflegt, nichts ohne Erörterung der Strukturformen der sozialen Herrschaft überhaupt aussagen. Diesem zentralen Phänomen alles Sozialen wenden wir uns daher jetzt zu.-

Vorher ist über die "Klassen", "Stände" und "Parteien" nur noch im allgemeinen zu sagen: damit, daß sie notwendig eine sie umgreifende Vergesellschaftung, speziell ein politisches Gemeinschaftshandeln, voraussetzen, innerhalb deren sie ihr Wesen treiben, ist nicht gesagt, daß sie selbst an die Grenzen je einer einzelnen politischen Gemeinschaft gebunden wären. Im Gegenteil ist es von jeher an der Tagesordnung gewesen - von der Interessensolidarität der Oligarchen und Demokraten in Hellas, der Guelfen und Ghibellinen im Mittelalter, der calvinistischen Partei in der Zeit der religiösen Kämpfe bis zur Solidarität der Grundbesitzer (internationaler Agrariertag), Fürsten (heilige Allianz, Karlsbader Beschlüsse), sozialistischen Arbeiter, Konservativen (Sehnsucht der preußischen Konservativen nach russischer Intervention 1850)-, daß die Vergesellschaftung, und zwar auch eine auf gemeinsamen Gebrauch von militärischer Gewalt abzielende Vergesellschaftung, über die Grenzen der politischen Verbände hinausgreift. Nur ist ihr Ziel dabei nicht notwendig die Herstellung einer neuen internationalen, politischen, das heißt aber: **Gebietsherrschaft**, sondern meist die Beeinflussung der bestehenden.

#### Amerkungen:

\* Aus: Max Weber, "Wirtschaft und Gesellschaft", Kap. IV, S. 177-180, und Kap. VIII, S. 531-540  
1 Vgl. oben Kap. V §7 (S. 298ff.)

---

[mhennig@rz.hu-berlin.de](mailto:mhennig@rz.hu-berlin.de)

zuletzt aktualisiert: 29.4.1998